

1. Kapitel

Art. 1 e) Warum sind die Buchstaben vertauscht?

2. Kapitel

Art. 4.3 Wie liegt die Verantwortung, wenn eine angestellte Person etwas ausführt, was von einer vorgesetzten Person verlangt wird? Auf welchem Weg kann sich die Mitarbeiterin Hilfe beschaffen? Vergleiche die klaren Regelungen bei der Budgetverantwortung.

Art. 5 Ist diese Liste abschliessend gemeint?

Art. 5 Was ist mit Stellungnahmen oder Mitteilungen in Medien (z. B. Zeitung, Onlinemedium, TV, Social Media etc.)

Art. 5.g Da Leistungskontrollen nach Art. 2.2 ausgeschlossen sind und Semester-, Bachelor-, und Masterarbeiten auch Leistungskontrollen sind, fragen wir uns was Studienarbeiten dann sind.

Art. 13.a In welchem Sinne ist eine Vernachlässigung des Betreuungsverhältnisses wissenschaftliches Fehlverhalten. Ist das weit gefasst gemeint? Welcher Teil fällt unter die Kategorie Regelbruch und welcher Teil gehört („nur“) geschlichtet?

3. Kapitel

Art. 17 Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Beschwerdekommision und Integritätskommision in schweren Fällen?

Art. 19.2 Ist die Formulierung gendergerecht getroffen? Vorschlag: Die Kommission soll ausgeglichen besetzt sein (bezüglich Geschlecht, Alter, Herkunft ...).

Art. 20.3 Muss eine einzelne Person alle drei Kriterien erfüllen?

Art. 21.1 Das ist eine sehr allgemeine Formulierung. Kann das noch präzisiert werden? Gehören da beispielsweise Verwaltungsratsmandate oder Parteizugehörigkeit dazu?

Art. 22 Die Hochschulgruppen sollten hier über die Hochschulversammlung in die Wahl der Kommissionsmitglieder mit einbezogen werden.

Art. 24.2 Soll das unbegrenzt möglich sein. Vielleicht nur eine einmalige Wiederwahl festlegen?

Art. 33.1 Wie gross soll die Fachstelle anfangs in etwa sein?

Art. 38 Sollte nicht auch die meldende Person ein Ausstandsbegehren veranlassen können. Beispielsweise im Falle einer Vernachlässigung im Betreuungsverhältnis kann die Zusammensetzung der Kommission besonders kritisch sein.

Art. 40 Wir halten es für essentiell, dass die beschuldigte Person die Untersuchung öffentlich machen darf.

4. Kapitel

Art. 41.1 Sollte die Kommission selbst auch ein Verfahren anstellen können?

Art. 45.1 Das scheint eine sehr grundsätzliche Entscheidung zu sein. Wir halten es für essentiell, dass dies breiter abgestützt wird. Die Kommission sollte alle Fälle sehen, und entscheiden, ob sie darauf eintritt.

Fragen

zur Verordnung der ETH Zürich über das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten (Vernehmlassungsversion vom 13. Juni 2023)

Name und Organisation Vernehmlassungsteilnehmer:

HV

Bitte beantworten Sie nachfolgende Fragen zur beiliegenden Verordnung:

1. Sind von diesem Verfahren vertrauenswürdige und belastbare Ergebnisse zu erwarten?

Hierzu u.a. relevant: VO Art. 66-69, 71 und 72

Wir halten die Integritätskommission für eine gute Lösung, um vertrauenswürdige Ergebnisse zu gewährleisten. Die ausgewogene Zusammenstellen der Kommission ist hier allerdings von herausragender Bedeutung. Es ist wichtig, dass bei der Wahl der Kommissionsmitglieder alle Hochschulgruppen beteiligt sind, idealerweise über die Hochschulversammlung.

2. Wie beurteilen sie die Transparenz des Verfahrens und wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang insbesondere die standardmässige Publikation der anonymisierten Untersuchungsberichte aller Untersuchungsverfahren?

Hierzu u.a. relevant: VO Art. 17, 40, 43 und 51

Wir stimmen vollumfänglich zu, dass eine standardmässige Publikation der anonymisierten Untersuchungsberichte erfolgen sollte. Dies ist essentiell, um die Transparenz zu gewährleisten. Allerdings ist Artikel 51 so formuliert, dass die Kommission hier Entscheidungsspielraum zu haben scheint. Der/die Beschuldigte sollte immer das Recht haben, den Untersuchungsbericht zu veröffentlichen.

3. Wird durch das Verfahren Objektivität, Unabhängigkeit und Unbefangenheit ausreichend sichergestellt?
Hierzu u.a. relevant: VO Art. 17-23, 35, und 37-39

Grösstmögliche Objektivität, Unabhängigkeit und Unbefangenheit scheint gewahrt zu sein, einzig bei der Beurteilung, ob ein Verfahren eröffnet werden soll, wird dies nur von der/dem Kommissionsvorsitzenden entschieden. Wir halten es für essentiell, dass dies breiter abgestützt wird. Die Kommission sollte alle Fälle sehen, und entscheiden, ob sie darauf eintritt.

4. Wie beurteilen sie die Rolle der Schulleitung im Verfahren?

Hierzu u.a. relevant: VO Art. 4, 39, 52, 57, 73 und 74

Durch die erst sehr späte Involvierung der SL ist eine grössere Unabhängigkeit der Kommission gewährleistet – das ist gut so.

5. Weitere Bemerkungen:

Siehe Dokument „Detailanmerkungen HV Vernehmlassung Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten.docx“. Zudem halten wir es für essentiell rasch zu klären, wie die Vertrauenspersonen in Zukunft eingebunden werden und entsprechend ein Gesamtkonzept zu erstellen. Die meisten Konflikte mit wissenschaftlichen Fehlverhalten beinhalten auch persönliche Konflikte – alleine schon, weil sich einzelne Personen gegen den Versuch des wissenschaftlichen Fehlverhaltens

stellen werden. Entsprechend dürften die meisten Fälle menschlich komplexer sein, als von dieser Verordnung vorgesehen.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **20. Oktober 2023** per E-Mail an Dr. Raffael Iturrizaga (iturrizaga@sl.ethz.ch). Bei Fragen können Sie sich gerne ebenfalls an Herrn Iturrizaga wenden.